

**Regelungen für den Wassersportbetrieb**  
**der Abteilung Rudern/Kanu der SG Wiking 1903 e.V. Offenbach (SWO)**

**1. Allgemeines**

1. Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit der Satzung der SG Wiking und sind für alle Mitglieder und Gäste bindend.  
Grundlage bilden die uneingeschränkt gültigen Gewässer- und Wasserstraßenordnungen, Schifffahrtsregeln sowie die vom Ruder- und Kanuverbandverband festgelegten Sicherheitsrichtlinien.
2. Sie regeln den Sportbetrieb in den Räumen der SWO, bei den Ausfahrten sowie das Verhalten zu Wettkämpfen, Wanderfahrten und sonstigen Wassersportveranstaltungen.
3. Die Einhaltung dieser Festlegungen soll gewährleisten, dass die Mitglieder des Vereins Freude am Sport finden, dabei keine gesundheitlichen Schäden erleiden und das Bootsmaterial und Vereinseigentum vor Schäden bewahrt wird.
4. Die Mitglieder des Vorstandes/ der Abteilungsleitung und die Übungsleiter und Trainer achten auf die Einhaltung dieser Ordnung.
5. Bei Nichteinhaltung werden die betreffenden Personen vom der Abteilungsleitung ermahnt. Bei wiederholter oder böswilliger Missachtung kann der Vorstand die betreffenden Mitglieder zeitweise von der aktiven Teilnahme am Wassersportbetrieb ausschließen.

**2. Grundsätzliches zum Sportbetrieb**

1. Alle Ausfahrten sind vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch einzutragen.  
Der Verantwortliche/ Obmann der zuletzt trainierenden Mannschaft/Trainingsgruppe hat sich zu überzeugen, dass alle Ruderer/Kanuten der am Tag eingetragenen Ausfahrten zurück sind und sich ausgetragen haben.
2. Fahrten bei sehr schlechten Wasserbedingungen (u.a. Sturm, Gewitter, hoher Wellengang, starker Niederschlag, Treibgut u.a., Eisbildung) sind nicht gestattet.  
Im Zweifelsfall ist ein Mitglied der Abteilungsleitung zu kontaktieren.
3. Bei Hochwasser gelten gesonderte Bedingungen:
  - Bei Marke 1 (300cm) an der Messstelle Frankfurt Osthafen sind nur noch Ausfahrten in gesteuerten Großbooten gestattet. Ausfahrten von Kindern und Jugendlichen sind nur in Motorbootbegleitung zulässig.
  - Über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (370cm) gilt ein generelles Fahrverbot.
4. Anfänger und Schüler dürfen erst nach Erfüllung folgender Voraussetzungen selbstständig und ohne Aufsicht den Wassersport betreiben:
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Absolvierte und nachgewiesene Ruderleistung von mindestens 400 km
  - In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass das Bootsmaterial an Land und auf dem Wasser sicher beherrscht wird und theoretische Kenntnisse zur Sicherheit auf dem Wasser und zu Schifffahrtsregeln vorhanden sind. Die Freigabe erfolgt dann durch den Trainer / Übungsleiter und ist zu dokumentieren.
5. Jeder der am Wassersportbetrieb teilnehmen möchte, muss vorher einen Nachweis über seine Schwimmfähigkeit und Sportgesundheit gegenüber dem jeweiligen Übungsleiter erbringen. Bei Unklarheiten ist eine Teilnahme am Wassertraining nur mit Schwimmweste gestattet.
6. Schwimmwesten sind mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei allen Ausfahrten ohne Motorboot Begleitung zu tragen. Für alle Sportler wird darüber hinaus zur eigenen Sicherheit empfohlen, jederzeit Schwimmwesten zu tragen.
7. Bei einer Wassertemperatur von unter 10°C (Messstelle Frankfurt Osthafen) sind Ausfahrten von Sportlern unter 18 Jahren grundsätzlich nur mit Schwimmwesten gestattet. Erwachsenen wird das Tragen von Schwimmwesten empfohlen.

8. Unfälle, Havarien, Kenterungen sowie Bootsschäden sind grundsätzlich und umgehend der Abteilungsleitung zu melden. Zusätzlich ist der Vorfall im Fahrtenbuch zu vermerken. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden, kann die Mannschaft/der Sportler zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens vollständig oder anteilig herangezogen werden.
10. Die letzte vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, alle noch offenen Hallentore zu verschließen und die Beleuchtung in den Bootshallen auszuschalten. Sämtliches noch im Außenbereich verbliebenes Bootsmaterial und Zubehör ist vorher in die Bootshallen zu bringen.
11. Nachtfahrten sind grundsätzlich nicht gestattet.  
Per Definition ist ‚Nacht‘ die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Ausnahmen müssen vorher bei der Abteilungsleitung beantragt und genehmigt werden. In dem Fall muss jedes Boot ein weißes Rundumlicht 1m über der Wasseroberfläche gemäß der BinSchStrO führen. Ein weiteres weißes Licht muss bei Begegnung mit anderen Wasserfahrzeugen gezeigt werden.
12. Es sollen nur notschwimmfähige Boote verwendet werden. Boote die diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nur mit zusätzlichen Auftriebskörpern ausgerüstet gefahren werden.

### **3. Beginn und Ende einer Ausfahrt**

1. Vor jeder Ausfahrt hat der Steuer- bzw. Bootsverantwortliche im Fahrtenbuch den Namen des Bootes und der Mannschaft einzutragen. Das voraussichtliche Fahrtziel sollte ebenfalls eingetragen werden. Im Trainingsbetrieb ist der jeweilige Betreuer für die Eintragung ins Fahrtenbuch verantwortlich.
2. Nach Rückkehr sind das Fahrtziel zu bestätigen bzw. einzutragen sowie besondere Vorkommnisse zu vermerken. Die Ankunftszeit ist einzutragen.

### **4. Fahrordnung**

1. Grundsätzlich gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der aktuellsten Fassung. Die nachfolgenden Punkte wiederholen die wichtigsten Regeln. Die besonderen Gegebenheiten im Revier der SWO werden in der jeweils aktuellen Fassung der Fahrordnung behandelt.
2. Folgendes ist stets zu beachten:
  - Segelboote und die Berufsschiffahrt haben grundsätzlich Vorrang.
  - Stromabfahrenden Booten ist die Vorfahrt zu gewähren.
  - Vor Änderung der Fahrtrichtung (z.B. Querungen, Wenden) ist die Gefahrenfreiheit abzusichern.
  - In der Nähe von Schiffs- und Fähranlegestellen, Brücken, Bojen und sonstigen Gefahrenpunkten, sind die Strömungsverhältnisse zu beachten und ausreichend Abstand zu halten.
  - Gefahren wird auf der in Fahrtrichtung rechten Seite (Aufwärts Offenbach, Abwärts Frankfurt) und möglichst außerhalb der Fahrrinne der Berufsschiffahrt.
  - Die Schleuseneinfahrt ist oberhalb der Kaiserleibrücke zu queren. Vorher ist sicherzustellen, dass kein Schiff ein- oder ausfährt.

## **2. Wanderfahrten und Fahrten auf fremden Gewässern**

1. Fahrten, die über die Hausstrecke (zwischen den Schleusen Offenbach und Mühlheim) hinausgehen, sind im Sinne dieser Ruderordnung Wanderfahrten.
2. Die Fahrtenleiter oder Regattaverantwortlichen tragen die Hauptverantwortung. Ihren – sowie den von ihnen beauftragten Verantwortlichen – Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie informieren über örtliche Besonderheiten.
3. Bei Fahrten auf fremden Gewässern hat sich speziell der Bootsobmann vor der Fahrt mit den befahrenen Wasserrevieren und deren Besonderheiten und Gefahrenquellen vertraut zu machen.